



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
Dr. Chaowei Dai  
Dr. Spasoje Vockic  
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 18. März 2025

### *Neuerungen im Bereich des Steuerrechts*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

1. Förderungen 2025 .....	1
2. Gerichtliche Prüfung auf „Sondergewinne“ .....	2
3. Regeln zur Stempelsteuer auf Rechnungen .....	3
4. Steuerbonus für Werbung auch 2025 verfügbar .....	3
5. Katasterprüfungen: Mehr Transparenz nötig .....	4
6. Pflichtversicherungen für Unternehmen ab 31. März 2025 .....	4

## 1. Förderungen 2025

Für das Jahr 2025 haben wir Ihnen die wichtigsten Förderungen in Tabellenform zusammengefasst. Die einzelnen Tabellen beinhalten die Steuerlichen Förderungen für Wiedergewinnung, energetische Sanierung, Heizungsmodernisierung und die dazugehörigen Schwellenwerte für die maximalen Absatzbeträge (in dieser Reihenfolge).

Förderung	Fördersatz	Bedingungen	Max. Kostenobergrenze
<b>Bonus Casa</b> (Wiedergewinnungsarbeiten)	50 % (Hauptwohnung) / 36 % (andere Objekte)	Nur für Hauptwohnung 50 %, ab 2026 auf 36 % bzw. 30 % reduziert	96.000 €
<b>Barrierefreiheit</b>	75%	Eingriffe an Treppen, Rampen, Aufzügen, Treppenliften, Hebebühnen	Keine Angabe
<b>Bonus Mobili (Möbel &amp; Haushaltsgeräte)</b>	50%	Bis zu 5.000 € pro Objekt	5.000 €
<b>Bonus Verde (Grünflächen)</b>	<b>Abgelaufen (2024)</b>	-	-

*Tabelle 1 - Steuerliche Förderungen für Sanierungen*

Förderung	Fördersatz	Bedingungen	Max. Kostenobergrenze
<b>Ecobonus (Energieeffizienz- maßnahmen)</b>	50 % (Hauptwohnung) / 36 % (andere Fälle)	Ab 2026 auf 36 % bzw. 30 % reduziert	15.000 € - 100.000 € je nach Maßnahme
<b>Superbonus</b>	65%	Nur für Mehrfamilienhäuser, Sozialwohnbau, Onlus- Organisationen, wenn vor 15.10.2024 beschlossen	-
<b>Energieeffizienzför- derungen des Landes</b>	80 % (KlimaHaus B/R), 50 % (KlimaHaus C/denkmalgeschützt)	Mindestens 5 beheizte Einheiten, Eigentümergeinschaft	-
<b>Photovoltaik für Unternehmen</b>	20%	Bis zu 100 kWp (vorher 50 kWp)	-

*Tabelle 2 - Förderungen für energetische Sanierungen*

Förderung	Fördersatz	Bedingungen	Auszahlung
<b>Conto Termico 2.0</b>	40-65 %	Für Heizungstausch, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, thermische Solaranlagen	Je nach Anlagengröße, 1 bis 5 Jahre verteilt
<b>Conto Termico 3.0</b> (geplant)	<b>Noch nicht in Kraft</b>	Zusätzlich für Photovoltaik, Batterien, Ladesäulen	-
<b>Landesförderung für Heizungstausch</b>	Bis zu 90 %	Austausch alter Holzheizungen (35-500 kW)	-

*Tabelle 3 – Förderungen für Heizungsmodernisierung*

Ab 2025 wurden maximale Absetzbeträge je nach Einkommensschwelle eingeführt.

Einkommen	Maximaler Absetzbetrag
Bis 75.000 €	Keine Begrenzung
75.000 – 100.000 €	14.000 €
Über 100.000 €	8.000 €

*Tabelle 4 - Schwellenwerte der maximalen Absetzbeträge*

## 2. Gerichtliche Prüfung auf „Sondergewinne“

Die Rechtmäßigkeit des Solidaritätsbeitrags auf Extraprofite wird derzeit vom Europäischen Gerichtshof geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der betroffenen Unternehmen. Die italienische Verfassungsgerichtshof hat die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, da das nationale Gesetz über die Vorgaben der EU-Verordnung 2022/1854 hinausgeht und neben Upstream-Betreibern auch Energieproduzenten, Händler und Downstream-Öl- und Gasunternehmen einbezieht.

Zudem wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Bezug auf die Artikel 3 und 53 der italienischen Verfassung untersucht, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Bemessungsgrundlage, der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Beitrags und der Doppelbesteuerung mit dem bereits 2022 eingeführten außerordentlichen Beitrag.

Eine mögliche Ungültigkeitserklärung oder eine Entscheidung des EuGH zugunsten der Unternehmen würde nicht automatisch zur Rückerstattung führen. Betroffene Unternehmen müssten eigenständig Anträge stellen und gegebenenfalls gegen ablehnende Bescheide klagen, um eine Rückzahlung zu erwirken.

### 3. Regeln zur Stempelsteuer auf Rechnungen

Rechnungen, die Zahlungen betreffen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, sind grundsätzlich von der Stempelsteuer befreit. Die Stempelsteuer in Höhe von 2 Euro wird jedoch fällig, wenn eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausgestellt wird und der Rechnungsbetrag 77,47 Euro übersteigt. Bestimmte nicht steuerpflichtige Vorgänge sind dennoch von der Stempelsteuer befreit, wie beispielsweise Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen oder bestimmte internationale Dienstleistungen.

Damit die Stempelsteuer korrekt ausgewiesen wird, muss in der Rechnung das Feld „Bollo Virtuale“ auf „SI“ gesetzt und folgender Hinweis eingefügt werden: „Imposta di bollo assolta in modo virtuale ai sensi dell’articolo 15 del d.p.r. 642/1972 e del DM 17/06/2014“. Die Zahlung der Stempelsteuer erfolgt zu bestimmten Fristen: 31. Mai, 30. September, 30. November oder 28. Februar des Folgejahres. Liegt der fällige Betrag für das erste Quartal unter 5.000 Euro, kann die Zahlung bis zum 30. September aufgeschoben werden; überschreitet der Betrag für das erste und zweite Quartal zusammen diese Grenze nicht, ist die Zahlung bis zum 30. November möglich.

Die Stempelsteuer kann entweder per SEPA-Lastschrift über das Portal „Fatture e corrispettivi“ oder durch elektronische Einreichung des Formulars F24 mit den entsprechenden Steuer codes beglichen werden. Falls die Zahlung mittels F24 bevorzugt wird, bitten wir Sie uns zu kontaktieren.

### 4. Steuerbonus für Werbung auch 2025 verfügbar

Auch 2025 können Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften einen Steuerbonus für Werbemaßnahmen nutzen. Die Förderung beträgt 75 % der Werbewerhausaugaben gegenüber dem Vorjahr, sofern diese mindestens 1 % steigen. Da die Nachfrage meist die Mittel übersteigt, wird der Bonus anteilig gekürzt.

Gefördert werden Werbeausgaben für Print- und Onlinemedien, die im entsprechenden Register eingetragen sind. TV- und Radiowerbung ist ausgeschlossen. Nur reine Werbekosten sind begünstigt, Vermittlungs- und Produktionskosten nicht. Bei Agenturbuchungen müssen Vermittlungsgebühren separat ausgewiesen sein. Personalanzeigen sind nicht förderfähig.

Für die Antragstellung sind zwei Meldungen notwendig: die Vormerkung vom 1. bis 31. März und eine eidesstattliche Versicherung bis zum 9. Februar 2026. Bis 30. April 2026 wird die Liste der geförderten Unternehmen veröffentlicht.

## 5. Katasterprüfungen: Mehr Transparenz nötig

Katasterdaten sind in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, besonders für Steuerergünstigungen. Damit diese korrekt berechnet werden, müssen die Katasterangaben aktuell und richtig sein.

Laut Gesetz haben Steuerzahler das Recht, vor wichtigen Entscheidungen der Finanzbehörden angehört zu werden. Doch bei bestimmten Katasterprüfungen werden Betroffene oft nicht vorher informiert. Das widerspricht dem Prinzip der fairen Anhörung. Somit sollte auch bei solchen Katasterprüfungen eine Benachrichtigung erfolgen damit Steuerzahler die Möglichkeit haben, eventuelle Fehler zu korrigieren und ihr Recht auf eine faire Behandlung zu wahren.

## 6. Pflichtversicherungen für Unternehmen ab 31. März 2025

Ab dem 31. März 2025 sind alle Unternehmen, die im Handelsregister gemäß Artikel 2188 des italienischen Zivilgesetzbuches eingetragen sind, verpflichtet, eine Versicherung gegen bestimmte Naturkatastrophen für ihre Immobilien abzuschließen. Ziel der Regelung ist es, die wirtschaftlichen Schäden von Unternehmen durch Naturkatastrophen zu begrenzen und gleichzeitig die Abhängigkeit von staatlichen Hilfsmaßnahmen zu reduzieren.

Versichert werden müssen Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser und Flutwellen. Nicht in den verpflichtenden Versicherungsschutz einbezogen sind hingegen Hagel, Sturzfluten und Tsunamis. Die betroffenen Unternehmen müssen ihre materiellen Anlagegüter absichern, die in Artikel 2424, Buchstabe B-II, Nummer 1, 2 und 3 des italienischen Zivilgesetzbuches definiert sind. Dazu gehören insbesondere Gebäude, Anlagen und Maschinen. Nicht unter die Versicherungspflicht fallen hingegen Fahrzeuge und Warenbestände.

Als entschädigungsfähig gelten ausschließlich direkte Schäden, die durch eine der versicherten Naturkatastrophen an den versicherten Objekten verursacht wurden. Indirekte Schäden oder Folgekosten, beispielsweise durch Betriebsunterbrechung, sind nicht Teil der verpflichtenden Deckung, können aber optional abgesichert werden.

Unternehmen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, riskieren den Verlust öffentlicher Fördermittel und finanzieller Unterstützung, insbesondere im Falle künftiger Katastrophenereignisse. Um den Versicherungsmarkt auf diese Neuerung vorzubereiten, sieht der Ministerialerlass eine Übergangsfrist von 30 Tagen vor, innerhalb derer Versicherungsunternehmen ihre Produkte an die neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen müssen. Bereits bestehende Versicherungsverträge müssen spätestens bei der nächsten Vertragsverlängerung oder bei der nächsten fälligen Prämienzahlung entsprechend angepasst werden.



Mit dieser Maßnahme schafft der Gesetzgeber einen verbindlichen Rahmen zur Risikovorsorge und stärkt gleichzeitig die finanzielle Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegenüber Naturkatastrophen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

[spasoje.vockic@fiscalconsulent.com](mailto:spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)